

TVB Hamburg

11.10.2007

In der Verhandlung vor dem Rechtsausschuss am 09.10.2007 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede  
Beisitzer: G. Plicht  
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

### **U r t e i l 12 / 07:**

Der Verantwortliche M. (TVB Hamburg) erhält eine persönliche Sperre von 6 Monaten (09.10.07–08.04.08). Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Das Spiel 234 015 vom 09.09.07 wird mit 2:0 Punkten (0:0 Tore) für die SG Harburg gewertet.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 45,30 € hat der TVB Hamburg zu tragen.

#### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 09.09.07 fand das Spiel 234015, SG Harburg 2. – TVB Hamburg 1., statt.

Der Verein SG Harburg kündigte einen Einspruch an, da statt der mit Nr.7 eingetragenen V. eine H. gespielt haben soll.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass statt der angegebenen Spielerin V. tatsächlich H. gespielt hat. Dies hat der Verantwortliche M. auch uneingeschränkt bestätigt; er gibt jedoch an, es sei nicht vorsätzlich sondern versehentlich geschehen. Er entschuldigt sich dafür.

Der RA hält daher eine Sperre von 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b in Verbindung mit § 12 (1) sowie § 19 (1) h RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterzeichnet gem. § 37 (7) RO, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 60 € und des Auslagenvorschusses von 51 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO zu beachten.

Der Rechtsausschuss

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. G. Plicht